

An
Landesinnungen Bau
Verteiler Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht
BSGH (Mag. Reiff), BSI (Mag. Stelzer)

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr. Wiesinger

Durchwahl
5218

Datum
12.03.2020

RUNDSCHREIBEN Nr. 04

Zusatz-Kollektivvertrag für eine Option zur Verlängerung des Durchrechnungszeitraums der Höchstarbeitszeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Gewerkschaft Bau-Holz konnte eine Einigung zum Abschluss eines Zusatz-Kollektivvertrags, der eine optionale Verlängerung des Durchrechnungszeitraums für die höchstzulässige Arbeitszeit vorsieht, erzielt werden.

Die Eckpunkte dieser Regelung sind folgende (der vollständige Text liegt als Anlage bei):

- Das neue Arbeitszeitmodell kommt nur zur Anwendung, wenn mittels Betriebsvereinbarung (BV) in dieses optiert wird. Wird diese Option nicht vereinbart, kommt keine der Bestimmungen des Zusatzkollektivvertrags zur Anwendung.
In der BV ist festzulegen, ob die **Option** für den gesamten Betrieb oder nur für Teile davon ausgeübt wird. Ein zwischen den Kollektivvertragsparteien abgestimmtes Muster liegt diesem Rundschreiben bei.
Bei Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet wurde, ist anstelle der BV eine Vereinbarung mit der Landesleitung der GBH über die Ausübung der Option möglich.
- Die **höchstzulässige Arbeitszeit** wird zwischen **1. April 2020 und 31. März 2021** durchgerechnet. Die höchstzulässige Arbeitszeit beträgt in diesem Zeitraum **max 2.340 Stunden**, was einem Durchschnitt von 45 Stunden pro Woche entspricht. Die Einhaltung des 17-Wochen-Schnitts spielt daher in diesem Modell keine Rolle. Die Arbeitszeitgrenzen von max 12 Stunden pro Tag und max 60 Stunden pro Woche sind jedoch weiterhin zu beachten.

- Der Überstundenzuschlag gebührt nach den Bestimmungen des Kollektivvertrags für Bauindustrie und Baugewerbe (vereinfacht: 50 %, in der Nacht 100 %). Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer in diesem Modell eine **Zeitgutschrift** in Höhe von **20 Minuten** für jede 11. und für jede 12. Tagesarbeitsstunde.
Die Zeitgutschrift ist durch Zeitausgleich abzubauen. Dadurch wird das Arbeitsverhältnis verlängert. Zeiten des Konsums der Zeitgutschrift sind Beschäftigungszeiten iSd BUAG und des ASVG; weiters gebührt für diesen Zeitraum das Weihnachtsgeld.
- Werden Zeitgutschriften innerhalb des Durchrechnungszeitraums nicht abgebaut und besteht daher am 1. April 2021 eine nicht konsumierte Zeitgutschrift, so ist jede Gutschrift im Ausmaß von 20 Minuten mit 80 % des kollektivvertraglichen Stundenlohns abzugelten. Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit dem Lohn für den März 2021.
- Die bestehenden Arbeitszeitmodelle der §§ 2A bis 2F Kollektivvertrag Bauindustrie/ Baugewerbe sind mit dem im Zusatzkollektivvertrag geregelten Durchrechnungsmodell kombinierbar und jeweils für sich zu betrachten. Dies ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass im Zusatzkollektivvertrag die Grenzen der Höchstarbeitszeit betroffen sind, während alle anderen Arbeitszeitmodelle die Normalarbeitszeit regeln.

Der zeitliche Geltungsbereich dieses Zusatz-Kollektivvertrags ist bis 31. März 2021 befristet. In diesem Zeitraum werden die Kollektivvertragsparteien laufend Evaluierungen vornehmen. Auf Basis dieser Erfahrungen werden im Vorfeld der Kollektivvertragsrunde 2021 Gespräche über eine Übernahme dieser Regelung ins Dauerrecht geführt werden.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger
Referent

Beilagen: Kollektivvertragstext
Muster für die Betriebsvereinbarung zur Ausübung der Option